

Beschluss

des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

gefasst in öffentlicher Sitzung

Fortschreibung der Kulturförderrichtlinien / Thematische Projektförderung

Beschluss:

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Kaufbeuren in der geänderten Fassung vom 03.07.2017 werden um Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sowie das Förderangebot der Thematischen Projektförderung erweitert.

Ziffer 3.5.2 erhält in Absatz 5 folgende Fassung:

Für Projekte können nur dann Zuwendungen bewilligt werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Eine Zustimmung zum zuwendungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist auf Antragstellung möglich.

Ziffer 3.5.3 erhält folgende Fassung:

3.5.3 Thematische Projektförderung

Eine thematische Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Kulturträgers für ein abgegrenztes Vorhaben, das gemäß dieser Richtlinien förderfähig ist und sich mit einem vorab vom Stadtrat definierten Themenbereich befasst.

Mit der Wahl eines Themas entscheidet der Stadtrat auch, ob bei einer mehrjährigen Laufzeit eines Themas Anträge für die gesamte Dauer gestellt werden können.

Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.

Für ein Projekt kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Das gilt auch, wenn an diesem Projekt mehrere Projektpartner beteiligt sind. In diesem Falle hat ein Leitpartner einen gemeinsamen Förderantrag für alle Projektpartner zu stellen. Die Fördermittel werden an den Leitpartner ausbezahlt.

Über die Gewährung einer Thematischen Projektförderung wird unabhängig vom Anteil des Projektvolumens am Vermögen des Antragstellers entschieden.

Natürliche Personen und Personengruppen, die nicht juristische Personen darstellen, müssen bei Projektförderungen ein ausschließlich dafür verwendetes Projektkonto einrichten und Originalbelege als Nachweis vorlegen.

Für Projekte können nur dann Zuwendungen bewilligt werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Eine Zustimmung zum zuwendungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist auf Antragstellung möglich.

Mehrjährig angelegte Projekte werden auf Grund einer angenommenen nachhaltigeren Wirkung bevorzugt behandelt. Voraussetzung ist allerdings, dass sie keine bloße Wiederholung eines immer wiederkehrenden Ereignisses sind, sondern sich dynamisch, z.B. durch kontinuierliches Überdenken von Konzepten oder Wechsel des Angebotes, entwickeln.

Vor einer erneuten Projektförderung muss der Verwendungsnachweis für das zuletzt geförderte Projekt erbracht sein.

Die Höhe der thematischen Projektfördermittel beschließt der Stadtrat.

Die bisher angebotenen Thematischen Projektförderungen finden sich als Anlagen zu den Kulturförderrichtlinien.

- Anlage 1: freiflug (Kulturelle Bildungsmaßnahme zur Erweiterung des konventionellen Kulturbegriffs)

Die folgenden Kapitelüberschriften erhalten die Ziffern

- 3.5.4 Investitionsförderung
- 3.5.5 Sonderprogramme der Kulturförderung
- 3.5.6 Ideelle Formen der Kulturförderung

Ziffer 3.5.7 entfällt

Ziffer 3.5.4 erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

Für Investitionen können nur dann Zuwendungen bewilligt werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Eine Zustimmung zum zuwendungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist auf Antragstellung möglich.

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Die Richtlinien in der geänderten Fassung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Anschluss an Kapitel 6 „Inkrafttreten“ wird folgender Text als Anlage 1 eingefügt:

Anlage 1:Thematische Projektförderung freiflug

Förderziel freiflug

Die Stadt Kaufbeuren unterstützt ab dem Förderjahr 2019 eine Maßnahme Kultureller Bildung pro Förderjahr, die

- mit pädagogischer Ausrichtung
- klassische Kultur mit Straßen- bzw. Jugendkultur verbindet und damit
- den konventionellen Kulturbegriff erweitert sowie
- bisher kulturfernen Ausdrucksformen und Personengruppen ermöglicht, in künstlerisch-kulturellem Kontext wahrgenommen zu werden.

Projektpartner und Projektergebnis

Dazu schließen sich für die Dauer der Maßnahmenplanung und –durchführung

- mindestens ein so genannter klassischer Kulturakteur und
- mindestens ein in der lokalen Kulturszene unerwarteter Akteur zusammen.

Die Partner sollen gleichwertigen Anteil an Planung, Durchführung, Ergebnis und Mehrwert des gemeinsamen Projektes haben.

Die Partner beauftragen mindestens eine neue, bisher nicht eingebundene künstlerische Leitungs- / Lehrpersönlichkeit.

Das Gemeinschaftsprojekt muss nicht zwingend ein öffentlich wahrnehmbares Ergebnis (z.B. in Form einer Aufführung) haben. Entscheidend sind vielmehr

- veränderte künstlerische Konzepte und Sichtweisen sowie
- ein spartenverbindender, gemeinsam erzielter Mehrwert an Kultureller Bildung.

Förderung

Ein Antrag kann nur für jeweils ein Förderjahr gestellt werden, auch wenn ein Projekt auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt ist.

Die Förderung je Projekt beträgt maximal 70% der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 8.000 €. Sie wird als einmalige Fehlbetragsfinanzierung gewährt.

Die überdurchschnittliche Förderung soll das mit dem Projekt verbundene erhöhte künstlerische Wagnis sowie die mitunter fragilen Organisations- und Finanzstrukturen ausgleichen.

Eine gleichzeitige Institutionelle Förderung, Investitionsförderung, Allgemeine Projektförderung und Thematische Projektförderung schließen sich nicht gegenseitig aus. Bei gleichzeitiger Allgemeiner und Thematischer Projektförderung ist im Antrag jedoch der thematische Anteil kalkulatorisch klar vom allgemeinen Anteil abzugrenzen.

Auf die sonstigen Regelungen der Kulturförderrichtlinien, insbesondere die Ziffer 3.5.3 „Thematische Projektförderung“, wird hingewiesen.

Deckungsvorschlag:

Die Mittel zur Förderung kultureller Institutionen, Projekte und Investitionen stehen wie bisher gemäß den Vorgaben des kommunalen Haushalts auf den Konten des Budgets 222 zur Verfügung.

Zuschussfähig: ja Bitte hier Zuwendungsbereich eintragen
 nein

Jastimmen: 13

Anwesend: 13

Originalbeschluss an 205 (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 02.07.2018

Stefan Bosse
Oberbürgermeister